



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-29-44
Datum: 31.10.2014

2014/351
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	04.12.2014	

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44
Planbereich: " Nahversorgungsstandort Pallasstraße, Grutholzstraße"
hier: Umstellung auf das "Normalverfahren" und erneute Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt,
das begonnene beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB auf das "Normalverfahren" umzustellen.

Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Kenntnis und beschließt, diesen mit Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Sachverhalt

Der Vorhabenträger Ratisbona Holding GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 30.07.2013 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr der Stadt Castrop-Rauxel hat am 12.09.2013 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst.

Die rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen zur Durchführung des Vorhabens im beschleunigten Verfahren schienen gegeben. Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel am 20.08.2014 öffentlich bekannt gemacht. In seiner Sitzung am 02.09.2014 hat der Betriebsausschuss 3 der Stadt Castrop-Rauxel den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Der Bebauungsplanentwurf lag für die Dauer eines Monats vom 29.09.2014 bis einschließlich 31.10.2014 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurde seitens einer Rechtsanwaltskanzlei zur Vertretung der rechtlichen Interessen ihres Mandanten Einwendungen und Bedenken geltend gemacht. U. a. wurde darauf hingewiesen, dass nach aktueller Rechtsprechung vom 10.04.2014 die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB nicht gegeben seien. Nach verwaltungsseitiger Prüfung ist im Ergebnis festzuhalten, dass nur die Voraussetzungen für ein "Normalverfahren" gegeben sind, da Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Dies betrifft vorliegend insbesondere die Schallimmissionen.

"Normalverfahren" bedeutet: Durchführung einer Umweltprüfung inkl. Anfertigung eines Umweltberichts nebst Eingriff-/Ausgleich plus Wiederholung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Der Vorhabenträger hat keinen Anspruch auf das beschleunigte Verfahren, diese Entscheidung obliegt allein den städtischen Gremien. Da vorliegend die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten nicht mehr gegeben sind, muss ein Normalverfahren durchgeführt werden. Daher soll von Amtswegen das Verfahren auf ein Normalverfahren umgestellt und umgehend die weiteren Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Das bedeutet konkret eine Entwurfsüberarbeitung hinsichtlich der Verfahrensumstellung, Durchführung einer Umweltprüfung inkl. Erstellung eines Umweltberichts, parallel dazu werden bereits Erkenntnisse aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren in den aktuellen Entwurf eingearbeitet.

Anhand der aktualisierten Unterlagen ist im Januar 2015 eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung geplant.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze